

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 163/2009
von Samuel Ramseyer betreffend Erhöhung
der Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen
der Volksschule / Lektionsverpflichtung
für Fachlehrpersonen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 4. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 163/2009 von Samuel
Ramseyer wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Oktober 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ralf Margreiter

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 25. Mai 2009 reichten Samuel Ramseyer, Brigitta Johner-Gähwiler und Corinne Thomet-Bürki eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die bis anhin in der Lehrpersonalverordnung (LPVO) § 8 geregelten Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen der Volksschule sind neu im Lehrpersonalgesetz wie folgt zu regeln:

Lehrpersonalgesetz

§ 19. ¹ Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe 10 Lektionen
- b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 14 Lektionen
- c. Schulleiter und Schulleiterinnen 4 Lektionen
- d. Fachlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 10 Lektionen.

² Die Mindest- und Teilpensen sind in der Regel in der gleichen Schulgemeinde zu leisten (eine Anstellung).

³ Die Schulleiter und Schulleiterinnen können ihre Unterrichtsverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitung erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.

⁴ Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionszahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Die §§ 8 und 10 der Lehrpersonalverordnung (LPVO) sind ersatzlos zu streichen.

Am 1. Februar 2010 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 89 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative von Samuel Ramseyer zu beantragen.

Unsere Kommission unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Ramseyer, doch sie weist Mängel auf und ist deshalb nicht direkt umsetzbar. Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb, in der geplanten Teilrevision des Volksschulgesetzes entsprechende Bestimmungen vorzuschlagen, die dem Anliegen dieser parlamentarischen Initiative entsprechen. Unsere Kommission möchte die parlamentarische Initiative materiell im Rahmen dieser Revisionsvorlage beraten. In formeller Hinsicht bedeutet dies, dass die parlamentarische Initiative Ramseyer abzulehnen ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir unterstützen die Zielsetzung der parlamentarischen Initiative. Die zahlreichen Klein- und Kleinstpensen von Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten, führen zu einer erheblichen administrativen und organisatorischen Belastung der Schule bzw. der Lehrpersonen und Schulleitenden sowie der Personalverwaltungen von Gemeinden und Kanton. Auch im Rahmen des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld», in dem Vertretungen von Schulpflegern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrpersonen und der Bildungsdirektion mitwirkten, wurde die Forderung nach einer Verringerung der Anzahl Lehrpersonen, die an einer Klasse unterrichten, erhoben.

Am 2. März 2011 hat der Regierungsrat das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 4774). Mit dieser Vorlage wird das Anliegen der parlamentarischen Initiative umgesetzt. In § 6 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) soll neu festgelegt werden, dass das Pensum für die Volksschullehrpersonen in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen beträgt. Zugleich soll in § 26 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) eine Höchstzahl der in einer Klasse auf der Kindergarten- und Primarstufe unterrichtenden Lehrpersonen festgelegt werden. Die beantragten Gesetzesänderungen ermöglichen es zudem, in der Praxis flexible Lösungen zu treffen, da aus schulorganisatorischen Gründen in einzelnen Fällen auch tiefere Pensen möglich sein müssen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 27. September 2011 wurde das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule einstimmig zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 4774a). Mit den in der Vorlage enthaltenen Änderungen von § 6 des Lehrpersonalgesetzes und § 26 Abs. 2 und 3 des Volksschulgesetzes wird das Anliegen der parlamentarischen Initiative umgesetzt. Die Kommission beantragt deshalb dem Kantonsrat, die parlamentarische Initiative Ramseyer abzulehnen.